

# Merkblatt Schüler/innen (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)



## 1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann

Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel nicht länger als ein Jahr) zum Zweck eines Schulbesuchs in der Schweiz aufhalten wollen. Der Schulbesuch muss mindestens 20 Wochenstunden (à 45 Minuten) umfassen.

## 2. Voraussetzungen

### 2.1 Wiederausreise nach dem Schulbesuch

Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerin oder der Schüler nach dem Studium die Schweiz wieder verlässt.

### 2.2 Spracherfordernisse

Die Schülerin oder der Schüler muss genügend Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Unterricht folgen zu können.

## 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular A1 beizulegen:

- Kopie des gültigen Reisepasses
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug, nicht älter als sechs Monate (USA: FBI-Auszug)
- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Bestätigung über vorhandene Kenntnisse einer Unterrichtssprache (Diplome etc.)
- Anmeldebestätigung einer anerkannten Schule
- Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
- Ausführliche Begründung, weshalb im Kanton, in welchem das Gesuch eingereicht wird, der Schulbesuch erfolgen soll. Ebenfalls ist zu begründen, weshalb der Schulbesuch nicht im deutschsprachigen Ausland absolviert werden kann
- Stundenplan der Schülerin/des Schülers, aus dem ersichtlich ist, dass mindestens 20 Wochenstunden belegt werden
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Garantin/der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerveranlagung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind (i.d.R. mindestens Fr. 2'000.– pro Aufenthaltsmonat)
- Schriftliche Bestätigung der Schülerin/des Schülers, dass sie/er die Schweiz nach Abschluss der Schule wieder verlassen wird
- Bestätigung der Schule, dass die Schülerin/der Schüler einer Sprache mächtig ist, um dem Unterricht folgen zu können

## 4. Keine Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts

Die Verrichtung jeder selbständigen und unselbständigen Arbeit ist - auch wenn sie unentgeltlich erfolgt - nicht gestattet. An Sprachschülerinnen/Sprachschüler werden keine Bewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (auch keine Teilzeitarbeit) erteilt.

## 5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Visumspflichtige Personen müssen ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einreichen.

Nicht visumspflichtige Personen können das Gesuch bei der zuständigen Einwohnerkontrolle abgeben.

**Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**

**Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.**